

Wer in einen Unfall verwickelt wird, muss warten – Anmerkung zu Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf (OLG Düsseldorf) vom 13.09.2018, 4 U 41/18

I.

Wer in einen Unfall verwickelt wird, muss gegenüber dem oder den Unfallbeteiligten verschiedene Informationspflichten erfüllen. Ist am Unfallort zunächst kein Geschädigter ausfindig zu machen, muss eine den Umständen entsprechende Zeit gewartet werden. Wer den Unfallort zu früh verläßt riskiert sowohl strafrechtliche, wie auch versicherungsrechtliche Konsequenzen. Dies unterstreicht die besprochene Entscheidung des OLG Düsseldorf.

II.

Die Klägerin kam am Schadenstag gegen 21:00 Uhr auf regennasser Fahrbahn ins Schleudern. Sie stieß gegen eine Warnbarke auf der linken Fahrbahnseite. Am Fahrzeug der Klägerin entstand ein Schaden von über EUR 10.000,00. Auch die Warnbarke wurde erheblich beschädigt. Der Eigentümer der Bahnbarke verzichtete aber auf Schadensersatzansprüche. Die Klägerin meldete den Unfall erst am nächsten Tag der Versicherung und der Polizei. Die Kaskoversicherung der Klägerin verweigerte die Regulierung des Schadens. Es könne ein manipulierter Unfall vorliegen. Jedenfalls wegen Unfallflucht sei sie leistungsfrei.

Sowohl das erstinstanzlich angerufene Landgericht, wie auch das OLG Düsseldorf haben die Klage abgewiesen. Nur bei einem Schaden zwischen EUR 20,00 und EUR 50,00 dürfe ein Unfallort verlassen werden, ohne die Informationspflichten gegenüber dem Geschädigten zu ermöglichen. Hier liege ein weit darüber liegender Schaden vor. Daran ändere sich auch nichts, dass der Eigentümer der Warnbarke darauf verzichtet habe. Aufgrund der Beschädigung am Fahrzeug der Klägerin habe auch nahegelegen, dass ein bedeutender Schaden an der Warnbarke vorliege. Daher hätte die Klägerin aufgrund der Tageszeit, der Örtlichkeit und der Schadenshöhe ca. 10-15 Minuten warten müssen.

III.

1.

Kommt es zu einem Verkehrsunfall darf keiner der Unfallbeteiligten die Unfallstelle sofort verlassen. Vielmehr müssen erst bestimmte Informationspflichten gegenüber den anderen Unfallbeteiligten erfüllt werden. Hierdurch soll gesichert werden, dass der Geschädigte eines Verkehrsunfalles weiß, wen er in Anspruch nehmen kann.

Nicht selten ist der Geschädigte nicht sofort am Unfallort anwesend. Im vorliegenden Fall erfolgte der Unfall nachts und außerhalb einer geschlossenen Ortschaft. Auch tagsüber (beispielsweise bei Unfällen auf einem Parkplatz) kann es lange dauern, bis der Unfallgeschädigte an der Unfallstelle erscheint. Auch in diesem Fall darf keinesfalls der Unfallort sofort verlassen werden. Vielmehr muss eine ausreichende Zeit gewartet werden. Hierbei sollte lieber zu lange gewartet werden als zu kurz. Die Konsequenzen der Verletzung der Wartepflicht sind schwerwiegend:

Zum einen löste dies die strafrechtliche Verfolgung wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort aus. Hier droht dann nicht nur eine Geld- oder gar Gefängnisstrafe. Bei einer Verurteilung wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort soll regelmäßig entweder ein Fahrverbot ausgesprochen oder gar der Führerschein komplett entzogen werden. Wird der Führerschein entzogen, kommt meistens auch eine mindestens sechsmonatige Sperrfrist hinzu, innerhalb derer die zuständige Behörde keinen neuen Führerschein ausstellen kann.

Neben der strafrechtlichen Verfolgung kann das unerlaubte Entfernen vom Unfallort auch dazu führen, dass die Versicherung des eigenen PKW nicht zahlen muss bzw. Regress nehmen kann. Auch wenn das strafrechtliche Verfahren eingestellt wird, kann der Versicherungsschutz trotzdem entfallen. Eine Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens kann aus verschiedensten Gründen erfolgen, beispielsweise weil die Einstellung gegen Zahlung einer Geldbuße erfolgt. Die Einstellung bedeutete daher keinen Freispruch.

2.

Um der Informationspflicht nachzukommen, sollte sofort die Polizei kontaktiert werden. Alternativ kann auch eine ausreichend lange Zeit die nicht zu knapp bemessen werden sollte gewartet werden. Erscheint der Geschädigte auch nach Ablauf der zureichend bemessenen Wartezeit nicht, muss dann die Polizei kontaktiert werden, um den Informationspflichten Genüge zu tun. Daher erscheint es sinnvoller, gleich die Polizei zu rufen.

Im vorliegenden Fall war die Besonderheit, dass der Geschädigte auf einen Schadensersatz verzichtete. Dies ändert nichts am Vorliegen eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort. Die Klägerin im vorliegenden Fall konnte im Zeitpunkt des Unfalls nicht wissen, wie der Geschädigte reagieren wird. Der Verzicht auf den Schadensersatzanspruch führt auch nicht dazu, dass der Schaden wegfällt, sondern nur dazu, dass rechtlich eine Durchsetzung dieses Schadens nicht mehr möglich ist.

IV.

Wer nach einem Unfall unerlaubt den Unfallort verlässt, riskiert eine strafrechtliche Verfolgung, aber auch den Wegfall seines Versicherungsschutzes. Dies kann dazu führen, dass der eigene Schaden nicht reguliert wird bzw. der einem Dritten zugefügte Schaden an die Versicherung erstattet werden muss. Bei einer strafrechtlichen Verurteilung wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort droht nicht nur eine Geld- oder gar Gefängnisstrafe, sondern auch ein Fahrverbot bzw. der Entzug des Führerscheins. Um sowohl die strafrechtliche Verurteilung zu vermeiden, sowie den Versicherungsschutz nach Möglichkeit zu erhalten ist dringend rechtliche Beratung geboten. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.